

Allgemeiner Teil

Was ist zu tun? Ein Hinweis auf Dinge, die im großstädtischen Leben zu beachten sind

Wissenswertes Die wissenswerten Daten über die Hansestadt Hamburg, Größe, Lage, Bevölkerung, Verkehr, statistische Feststellungen, behördliche Einrichtungen, Kirchen, Museen, Öffentliche Anlagen und Sehenswürdigkeiten

Was ist zu tun?

I. Feuer, Unfälle, Krankheit usw.

Feuer: Sofort Feuerwehr anrufen durch Fernsprecher 02 oder den nächsten Feuermelder; Brandstelle genau angeben, den eigenen Namen nennen. Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei Fliegerangriffen und – sofern dabei Schäden verursacht sind – auch nach Fliegerangriffen Feuermelder nicht benutzt werden dürfen. In dieser Zeit sind alle Schadenmeldungen an das nächste Luftschutzrevier zu erstatten.

Brennenden Raum dicht abschließen; Türen nach dem Treppenhaus schließen; wenn Treppenhaus verqualmt, im Zimmer bleiben, Fenster öffnen; in verqualmten Räumen kriechend mit Tuch vor den Mund bewegen; brennende Menschen am Weglaufen hindern, zu Boden werfen, mit Kleidern und Decken einhüllen, begießen, Kleider nicht abreißen.

Unfälle: **Hamburg.** Fernsprecher 34 10 00: nach Meldung der Polizei bei Unfällen im Stadtgebiet „Unfalldienst (Kranken-transport)“, bei Unfällen im Hafen „Unfallmeldestelle Hafen“ verlangen.

Beide Stellen sorgen für erste Hilfe und Abtransport.

Hamburg-Altona. Nächstwohnender Arzt durch Polizeiamt: 42 11 02; Krankenwagen: 35 09 41; Krankenhaus: 42 10 41.

Hamburg-Harburg. Polizei: 37 10 01; Krankenwagen: 35 09 41

Hamburg-Wandsbek. Krankenwagen und Krankenhaus: 28 10 88 und 28 10 89

Erste Hilfe bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen:

Schaffe den Erkrankten oder Verletzten sofort aus dem Verkehr in ein benachbartes Haus und sorge durch Entfernung überflüssiger Zuschauer für Ruhe um den Hilfesuchenden.
Hilfsleistung in allen Fällen sofort einen der nächstwohnenden Ärzte.

Wichtigste Hilfeleistungen bis zum Eintreffen des Arztes:

- Bei Bewußtlosen (z. B. bei Ohnmacht, Schlaganfall):
 - Wenn sein Gesicht stark gerötet ist: den Kranken hinsetzen mit erhöhtem Kopf und Oberkörper; Wenn das Gesicht blaß, fald ist: den Kranken flach hinlegen mit teilweisem Kopf.
 - Hals und Brust von beengenden Kleidungsstücken entblößen, Leibriemen und bei weiblichen Personen Rockbänder lösen.
 - Gesicht und Brust mit kaltem Wasser besprengen, bestreichen der Stirn mit Essig oder kühlem Wasser.
 - Salzwasser oder kühles Wasser (nicht die Flasche sondern ein damit getränktes Tuch oder Watte!) unter die Nase halten.
 - Bei Wiederkehr der Besinnung (nicht eher) kleine Mengen Wasser, Tee, Kognak oder anderes einflößen.
- Bei Krampfanfällen (Fallsucht):
 - Hals und Brust von beengenden Kleidungsstücken entblößen, Leibriemen und bei weiblichen Personen Rockbänder lösen.
 - Den Kranken in der Mitte eines Zimmers auf den Boden auf eine Decke legen.
 - Einen Flaschenkork oder Tuchnoten zwischen die Zähne schieben und dort festhalten lassen.
 - Arme, Beine und Kopf leicht festhalten, damit der Kranke sich nicht durch Umsichschlagen oder Kopfbewegungen selbst verletzt.
- Bei Gasvergiftungen (durch Leuchtgas, Kohlendioxid usw.):
 - Neben einem der nächstwohnenden Ärzte auch sofort Feuerwehr durch Fernsprecher benachrichtigen, daß es sich um Gasvergiftung handelt.

Versicherungsfall! In den vorstehend erwähnten Fällen, wo Versicherungen bestehen, rechtzeitiges Anmelden des Schadensfalles bei der zuständigen Versicherungsgesellschaft nicht versäumen!

- Zimmer nicht mit offenem Licht betreten.
- Für mehrmals weit öffnen und schließen, um Luftzug herzustellen.
- Schnell an das nächste Fenster springen, dieses öffnen, event. entweischen, sich hinausehnen und tief einatmen.
- Den Erstickten an frische Luft schaffen.

4. Bei schweren Verbrennungen:

- Haben die Kleider Feuer gefangen: eine dicke Decke ganz um den Verunglückten herumwickeln, durch Herumwippen aus dem Boden die Flammen erstickern; dann übergießen mit reichlich kaltem Wasser.
- Bei Brandwunden keine festgebrannten Kleidungsstücke abziehen; die Brandwunden mit Mehl bestäuben oder eine sogenannte Brandbinde anwenden, kein Wasser zum Kühlen der Brandwunden verwenden.

5. Bei Unfall durch elektrischen Strom:

- Neben einem der nächstwohnenden Ärzte auch sofort Feuerwehr durch Fernsprecher benachrichtigen, daß es sich um einen Unfall durch elektrischen Strom handelt.
- Stromkreis sofort ausschalten lassen, vorher den Körper des Verletzten nicht berühren.

6. Bei starkblutenden Wunden:

- Wunden dürfen nie mit der Hand berührt werden!
- Den verletzten Körperteil entblößen durch Aufheben der Kleidung in der Nähe.
 - Druckverband mit reinem Verbandstoff oder Innenseite eines reinen Tuches; darüber eine Binde zur Befestigung. Das verletzte Glied hochhalten bzw. am Beine hochlagern.

7. Bei Knochenbrüchen oder Verrenkungen:

- Am Schadel: namentlich wenn aus einem Ohr Blut fließt, Verband wie bei 6b.
- An den Armen: den verletzten Arm durch eine Tuchschlinge (z. B. Handtuch), die um den Hals und den Unterarm geht, stützen.
- An den Beinen: nicht aufstehen lassen! Oberhalb und unterhalb der gebrochenen Stelle hebt je eine Person gleichzeitig langsam und vorsichtig das verletzte Bein etwas hoch; eine dritte Person betastet zwei bis drei Schirme, Stöcke oder ähnliche lange Gegenstände um das ganze Bein herum mit Binden oder Tüchern. Ist an der Bruchstelle auch eine Hautwunde, so wird diese zuerst vor Anlegen des Schienenverbandes, nach Entfernung der Kleidungsstücke, wie oben unter 6b angegeben, verbunden.

8. Bei bewußtlos aus dem Wasser Gezogenen:

- Neben einem der nächstwohnenden Ärzte auch sofort Feuerwehr durch Fernsprecher herbeirufen und sie benachrichtigen, daß es sich um die Rettung eines bewußtlos aus dem Wasser Gezogenen handelt.
- Hals und Oberkörper entkleiden, Leibriemen und Rockbänder lösen: der Verunglückte wird dann mit dem unteren Teil der Brust auf das gebeugte Knie des Hilfesuchenden gelegt, so daß die Beine nach unten hängen; dann drückt der Helfer mit seiner Hand mehrmals stark auf den Rücken des Verunglückten, damit das verschluckte Wasser auslaufen kann (den Verunglückten nicht auf den Kopf stellen!)
- Wenn möglich, soll der Verunglückte an einen gegen Wind und Kälte geschützten Ort gebracht werden.

9. Bei sofort tödlich Verunglückten oder Getöteten:

- Den Toten nicht berühren!
Nächstes Polizeirevier benachrichtigen.

Was ist zu tun?

Überfall: Fernsprecher 01. Nach Meldung der Polizei, Name, Straße, Hausnummer, Stadtteil, Lage der Wohnung, eigene Fernsprechernummer angeben.

Falscher oder fahrlässiger Hilferuf wird als grober Unfug bestraft.

Einbruch: Diebstahl, Bettler, Schwindler usw.: Meldung bei dem zuständigen Polizeirevier (siehe Straßenführer und Behördenleit) sämtlich über Sammelnr. 341000 zu erreichen.

Krankheit: In dringenden Fällen und nachts diensttuenden Arzt durch Polizeirevier über 341000. Krankenwagen siehe oben unter Unfälle. Krankenhäuser: Behördenleit, Aerzte-Verzeichnis im Branchenleit.

Gasgeruch: Fenster öffnen, Gaszufuhr abstellen, Feuer und Funkenbildung verhindern.
Störungsstelle der Hamburger Gaswerke, Kurze Mühren 22, geöffnet 8-18, Fernsprecher 322012, benachrichtigen.

Elektrische Störungen: Meldung an Hamburgische Elektrizitätswerke, Flötenmarkt 48, Fernsprecher 321009.
Störungen der Inneneinrichtung hinter dem Zähler beteiligen die zugelassenen Elektro-Installateure (siehe Branchenleit).

Wasserrohrbruch: Bei Bruch des Hauptrohrs auf der Straße oder der Zuleitung zum Wassermesser oder Unfälle werden des Wassermessers Meldung an die Hamburger Wasserwerke, Gr. Bleichen 53, während der Geschäftszeit (8-10¹⁵, Sonnabend bis 13¹⁵ nur Fernsprecher 341161, außerhalb der Geschäftszeit Anruf 386917.
Bei Unfällen der Inneneinrichtung (hinter dem Wassermesser) Hauptrohr vor dem Wassermesser abschließen und Installateur (siehe Branchenleit unter Klempner) benachrichtigen.

II. Familienangelegenheiten

Geburt: Mündliche Anmeldung innerhalb einer Woche bei dem zuständigen Standesamt (siehe Straßenführer) durch ehelichen Vater, bei Geburt in öffentlicher Anstalt durch die Anstalt, Vorlage von Meldeschein, Heiratsurkunde und wenn vorhanden, Familienbuch erforderlich. Vornamen möglichst sofort angeben; sie müssen deutsch sein, nur in Ausnahmefällen sind ausländische Vornamen gestattet, in Zweifelsfällen erteilt der Standesbeamte Auskunft.

Taufe: Erforderliche Papiere: Interimsgeburtschein, kirchlicher Trauschein der Eltern, Meldeschein, Anmeldung möglichst bei der zuständigen Kirchenkanzlei (siehe Straßenführer).

Impfung: Erstimpfung vor dem Ende des auf das Geburtsjahr folgenden Jahres. Wiederimpfung vor dem Abschluß des 12. Lebensjahres. Aufforderung durch die Polizeibehörde zu den Impfungen. Impfung in der Impfstation, Brennerstr. 81, Eingang Billastraße, (Impfsitzungen Band I, Behördenleit) oder durch einen Arzt. Für Zurückstellung bei krankhaften Zuständen ärztliches Zeugnis erforderlich.

Schulpflicht siehe unter Erziehungsfragen.

Eheschließung: Persönliche Bestellung des Aufgebots durch beide Verlobte bei einem Standesamt (siehe Straßenführer), in dessen Bezirk einer von ihnen wohnt; bei volljährigen, nicht verheiratet gewesenen deutschen Staatsangehörigen genügen folgende Urkunden: Geburtsurkunde, Heiratsurkunden der Eltern, Meldescheine, Nachweis über den Aufenthalt während der letzten 6 Monate, soweit nicht aus den Meldescheinen ersichtlich. Über weitere Ehehindernisse bei Verheirateten, bei Ausländern und Ausländerinnen, sowie über Ehehindernisse und Eheverbote erteilt der Standesbeamte Auskunft. Bei kirchlicher Trauung erforderliche Papiere: Bescheinigung des Standesamts über die Anordnung des Aufgebots, Tauf- und Konfirmationsscheine, außerdem vor Vollzug die standesamtliche Bescheinigung der Eheschließung.

Ehestandsdarlehen: Vordruck für Antragstellung wird vom Standesamt nach Bestellung des Aufgebots unentgeltlich abgegeben. Antrag beim Polizeibezirk des Wohnsitzes des zukünftigen Ehemanns zeitig vor der Eheschließung. Voraussetzung: Bescheinigung des Arbeitgebers, daß die künftige Ehefrau während der letzten zwei Jahre neun Monate im Inland in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat.

Die Geschäfte, in denen Bedarfsdeckungsscheine in Zahlung genommen werden, sind durch Aushang der Genehmigung kenntlich. Im Branchenleit das Adreßbuch weist folgende Zeichen auf solche Geschäfte hin.

Kinderbeihilfen: Vordrucke bei der Polizeibehörde des Antragstellers.

Bedarfsdeckungsscheine werden in allen Geschäften angenommen, die durch Aushang der Genehmigung kenntlich sind. siehe auch im Branchenleit das Zeichen für berechnete Annahmestellen.

Todesfall: Mündliche Anmeldung spätestens am folgenden Werktag beim Standesamt, in dessen Bezirk der Todesfall eingetreten ist, unter Vorlegung der Geburts- und Heiratsurkunde des Verstorbenen und einer ärztlichen Todesbescheinigung. Beratung und Hilfe durch die Beerdigungsunternehmer (siehe Branchenleit). Bei Todesfall in einer öffentlichen Anstalt Anmeldung durch die Anstalt. Kirchliche Trauerfeier: Anmeldung möglichst bei der zuständigen Kirchenkanzlei, sonst im Friedhofsparramt, Hamburg 29, Orsteddeenteeg, Sprechzeit 17-19 Uhr, Sonnab. 14-16 Uhr, Sonn- und Festtags geschlossen.

Urkundenbeschaffung: Anträge bei dem für den Ort der Geburt, der Eheschließung oder des Todes zuständigen Standesamt. Auskünfte aus der Zeit vor dem 1. Januar 1876 in Hamburg beim Archiv der Hansestadt Hamburg im Rathaus

III. Meldewesen

Meldepflicht: Meldevordrucke in dreifacher Ausfertigung in einem Papierwarengeschäft (siehe Branchenleit) kaufen, sorgfältig ausfüllen, Unterschrift des Hauseigentümers oder Verwalters, bei Untermietern auch des Wohnungsgebers.

Zuzug: Anmeldung mit weißem Meldevordruck und Abmeldeschein innerhalb drei Tagen bei dem zuständigen Polizeirevier (siehe Straßenführer).

Wegzug: Abmeldung mit grünem Meldevordruck und Meldeschein innerhalb drei Tagen bei dem zuständigen Polizeirevier. Umzug innerhalb der Stadt: Anmeldung mit weißem Meldevordruck und Meldeschein bei dem für die neue Wohnung zuständigen Polizeirevier (siehe Straßenführer).

Bei der Abgabe der Meldung bei der Meldebehörde kann sich der am persönlichen Erscheinen verpflichtete Meldepflichtige unter Angabe der Behinderungsgründe durch ein erwachsenes Familienmitglied und als Untermieter durch den Wohnungsgeber, als Mieter durch den Hauseigentümer (Verwalter) oder dessen erwachsene Familienmitglieder vertreten lassen.

Bescheinigungen aller Art, Führungszeugnisse, Kennkarten, Reisepässe, Staatsangehörigkeitsausweise: Anträge beim zuständigen Polizeirevier (siehe Straßenführer). Die gewünschten Papiere können nach Ausfertigung bei dem Wohnrevier in Empfang genommen werden.

IV. Erziehungsfragen

Schulpflicht: Die Volksschulpflicht, die acht Jahre dauert, beginnt für alle Kinder die bis zum 30. Juni das 6. Lebensjahr vollenden, mit dem Anfang des Schuljahres. Kinder, die vom 1. Juli bis 30. September das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag für schulfähig erklärt werden.

Über den Übergang in eine mittlere oder höhere Schule erteilen die Volksschulen Auskunft.

Kindergärten: Verzeichnis, Behördenleit

Volksschulen: Verzeichnis, Behördenleit

Höhere Schulen: Verzeichnis, Behördenleit

Berufsschulen: Die Berufsschulpflicht, die nach Beendigung der Volksschulpflicht beginnt, dauert drei Jahre. Näheres unter Wissenswertes, Seite 8

Fachschulen: Siehe Behördenleit und unter Wissenswertes, Seite 8

Universität: Siehe Behördenleit

V. Dienst- und Leistungspflichten

Arbeitsdienst- und Wehrpflicht: Jeder Deutsche ist arbeitsdienst- und wehrpflichtig.

Die Arbeitsdienstpflicht beginnt frühestens nach vollendetem 18. Lebensjahr.

Freiwilliger Eintritt in den Reichsarbeitsdienst ist vom vollendeten 17. Lebensjahr ab möglich.

Die Wehrpflicht beginnt mit dem 18. Lebensjahr.

Freiwilliger Eintritt in die Wehrmacht ist vom vollendeten 18. Lebensjahr ab möglich.

Jeder Dienstpflichtige eines aufgerufenen Geburtsjahrganges ist verpflichtet, sich bei der für ihn zuständigen polizeilichen Meldebehörde zu melden. Der Antrag auf Zurückstellung muß der polizeilichen Meldebehörde vorgelegt werden. Freiwillige müssen vor der Bewerbung bei einem Wehrmachtsteil bei der polizeilichen Meldebehörde die Ausstellung eines Freiwilligenscheins erwirken.

Arbeitspflicht: Deutsche Staatsangehörige können verpflichtet werden, auf einem ihnen zugewiesenen Arbeitsplatz Dienste zu leisten oder sich einer bestimmten beruflichen Ausbildung zu unterziehen.

Wehrleistungspflicht: Die Bewohner des Reichsgebietes, andere Personen, die im Reichsgebiet Vermögen haben, hinsichtlich dieses Vermögens, sowie die deutschen Staatsangehörigen an Bord deutscher Schiffe sind zu Leistungen für Wehrzwecke verpflichtet, ferner auch die gebietskörperschaften sowie alle innerhalb des Reichsgebietes bestehenden Körperschaften und andere Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und sonstige Einrichtungen.

Luftschutzpflicht: Alle deutschen Reichsangehörigen sind zu Dienst- und Sachleistungen sowie zu sonstigen Handlungen Duldungen und Unterlassungen verpflichtet, die zur Durchführung des Luftschutzes erforderlich sind, ebenso auch Ausländer und Staatslose die im Deutschen Reich wohnen oder Vermögen haben, sowie Personenvereinigungen jeder Art. Die Luftschutzpflicht zerfällt in drei Teile: die Luftschutzdienstpflicht, die Luftschutzeschleusenpflicht und die Pflicht zu luftschutzmäßigem Verhalten. Zur luftschutzdienstpflicht werden im Frieden Kranke und gebrechliche Personen nicht herangezogen. Die Feststellung, wer als krank oder gebrechlich anzusehen ist, wird durch kostenlose ärztliche Untersuchung getroffen.

Was ist zu tun?

VI. Kündigung von Wohnungen

Wenn nicht etwas anderes vereinbart ist:

1. bei Mietzinsbemessung nach Tagen, an jedem Tag für den folgenden Tag;
2. bei Mietzinsberechnung nach Wochen, für den Schluß der Woche (Sonntag) spätestens am ersten Werktag der Woche;
3. bei Mietzinsbemessung nach Monaten, für den Schluß des Kalendermonats spätestens am 15. des Monats;
4. für Mietzinsbemessung auf längere Zeit, für den Schluß jedes Kalendermonats, auch wenn Kündigung zum Ablauf eines Vierteljahres vereinbart, doch unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist.

VII. Arbeitsverhältnisse

Kündigung: Die Kündigungsfristen richten sich nach den tariflichen Bestimmungen. Wenn keine Abmachungen bestehen, Kündigungsfristen für gewerbliche Arbeiter:

- a) Gesellen und Gehilfen: an jedem Tage auf 14 Tage;
- b) für Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker sechs Wochen vor Ablauf eines Kalendervierteljahres.

Kündigungsfristen für Handlungsgehilfen sechs Wochen vor Ablauf eines Kalendervierteljahres.

Kündigung von Hausgehilfen am 15. zum Schluß des Kalendermonats.

Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels

laut Verordnung vom 1. September 1939 Lösung von Arbeitsverhältnissen. Betriebsführer, Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten dürfen eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses (Lehrverhältnisses) erst aussprechen, wenn das Arbeitsamt der Lösung des Arbeitsverhältnisses zugestimmt hat.

Eine Kündigung ohne vorherige Zustimmung ist rechtsunwirksam, wenn nicht in besonderen Ausnahmefällen das Arbeitsamt nachträglich zustimmt.

Durch die Zustimmung des Arbeitsamtes wird nicht über die Berechtigung der Kündigung entschieden. Dies gilt auch für eine Kündigung, die ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgt ist.

Einer Zustimmung bedarf es nicht

1. wenn sich die Vertragsstelle über die Lösung des Arbeitsverhältnisses einig sind,
2. wenn der Betrieb (Baustelle) stillgelegt werden muß
3. wenn der Arbeiter, Angestellte oder Lehrling zur Probe oder Anstufung eingestellt ist und das Arbeitsverhältnis (Lehrverhältnis) innerhalb eines Monats beendet wird.

Meldepflicht. Wer keiner Zustimmung zur Lösung des Arbeitsverhältnisses (Lehrverhältnisses) bedarf, hat sich nach dem Ausscheiden aus seiner bisherigen Arbeitsstelle unverzüglich bei dem für seinen letzten Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Arbeitsamt zu melden.

Einstellungsbeschränkungen. Betriebe (private und öffentliche Betriebe und Verwaltungen aller Art) und Haushaltungen dürfen Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten nur einstellen, wenn eine Zustimmung des Arbeitsamtes vorliegt.

Die Zustimmung ist nicht erforderlich zur Einstellung in Betriebe der Landwirtschaft.

Sonstige Vorschriften. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für Familienangehörige, die in Betrieben von Ehegatten, Eltern, Voreltern oder Geschwistern regelmäßig mithelfen, auch wenn sie nicht als Arbeiter oder Angestellter beschäftigt werden.

Das Arbeitsamt hat bei seinen Entscheidungen über Zustimmungsanträge für die Kündigung und Einstellung von Arbeitskräften a) staatspolitische und soziale Gesichtspunkte,

b) die allgemeinen Richtlinien des Arbeitseinsatzes, der Berufswahlentwicklung und der Lohnpolitik und

c) die Gesichtspunkte der beruflichen Entwicklung der Arbeiter und Angestellten zu berücksichtigen.

Die Zustimmung kann unter Auflagen erteilt werden.

Für die Erteilung der Zustimmung

a) zur Lösung eines Arbeitsverhältnisses (Lehrverhältnisse) ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk die letzte Arbeitsstätte liegt,

b) zur Einstellung ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk der Betrieb (Haushaltung) liegt, der die Einstellung beabsichtigt.

Entstehen im Einzelfall Zweifel darüber, ob eine Zustimmung erforderlich ist, so entscheidet das Arbeitsamt unter Ausschluss des Rechtsweges.

Der Antrag auf Zustimmung der Lösung des Arbeitsverhältnisses ist bei dem zuständigen Arbeitsamt zu stellen.

Der Antrag auf Zustimmung von Einstellungen ist von dem Betriebsführer bei dem zuständigen Arbeitsamt zu stellen.

Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. In besonderen Fällen kann von der schriftlichen Form abgesehen werden.

Für die Besetzung eines bei der Seeschifffahrt verwendeten Schiffes, mit Ausnahme der seemannischen Angestellten, treten bei der Durchführung dieser Verordnung die Seemannsämter an die Stelle der Arbeitsämter. Für die Erteilung der Zustimmung ist bei der Lösung des Arbeitsverhältnisses das Seemannsamt der Abmusterung, bei der Einstellung das Seemannsamt der Anmusterung zuständig.

Pflichtversicherungen:

Angestelltenversicherung.

Versicherungspflichtig ist:

1. wer eine der im § 1 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Tätigkeiten gegen Entgelt ausübt.

Versicherungspflichtig sind:

1. Angestellte in leitender Stellung;
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung;
3. Büroangestellte soweit sie nicht ausschließlich mit Botengängen, Reinigung, Aufreinem und ähnlichen Arbeiten beschäftigt werden, Bürolehrlinge, Werkstattsschreiber;
4. Handlungsgehilfen, Handlungslehrlinge, andere Angestellte für kaufm. Dienste, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens kein Handelsgewerbe ist, Assistenten und Praktikanten in Apotheken;
5. Bühnemitglieder und Musiker ohne Rücksicht auf den Kunstwert ihrer Leistungen;
6. Angestellte in Berufen der Erziehung, des Unterrichts, der Fürsorge, der Kranken- und Wohlfahrtspflege;
7. aus der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge, aus der Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt Schiffsführer, Offizier des Deck- und Maschinendienstes, Verwalter und Verwaltungsassistenten sowie die in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung befindlichen Angestellten ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung.

Unter Nr. 5 und 6 fallen auch Lehrlinge, die sich in einer geregelten Ausbildung zu einem dieser Berufe befinden. Ferner sind versicherungspflichtig selbständige Lehrer und Erzieher, die in ihrem Betriebe keine Angestellten beschäftigen, Artisten (Mitglieder der Reichstheaterkammer, Fachschaft Artistik) sowie Hebammen mit Niederlassungserlaubnis.

Versicherungspflichtig sind auch Musiker, die ihre Tätigkeit auf eigene Rechnung ausüben, ohne in ihrem Betriebe Angestellte zu beschäftigen, sowie Personen, die in der Krankenpflege auf eigene Rechnung tätig sind, ohne in ihrem Betrieb Angestellte zu beschäftigen.

Handwerker sind für den Fall der Berufsunfähigkeit und des Alters sowie zugunsten der Hinterbliebenen auf Grund des Gesetzes über die Altersversorgung für das deutsche Handwerk versichert und der Rentenversicherung der Angestellten angeschlossen.

II. Wer außerdem die für die Versicherungspflicht maßgebende Gehaltshöchstgrenze nicht überschreitet. Die Grenze beträgt 7200 RM.

III. Wer beim Eintritt in die erste versicherungspflichtige Beschäftigung das Alter von 60 Jahren noch nicht vollendet hat. Diese Altersgrenze gilt nicht, wenn ein bei der Invalidenversicherung Versicherter in eine angestelltenversicherungspflichtige Beschäftigung übertritt.

IV. Versicherungsfrei ist, wer berufsunfähig, Ruhegeld oder Witwenrente nach den Vorschriften des Angestellt-Versicherungsgesetzes, eine Invalidenrente nach den Vorschriften des Reichsnachschußgesetzes, eine Invaliden-, Witwen- oder Waisenrente aus der Invalidenversicherung bezieht.

Die Beiträge sind durch Einkleben von Marken in die Versicherungskarte zu entrichten. Marken sind bei der Post erhältlich. Ausgabestelle der Angestelltenversicherung: A.O.K., Kaiser-Wilhelm-Str. 89/93. Anfertigung und Umtausch erfolgt auch in allen Zweigstellen der Kasse und allen Innungs- und Betriebskrankenkassen.

Die Beiträge sind für Zeiten versicherungspflichtiger Beschäftigung und für Krankheitszeiten, in denen die Versicherten das Gehalt fortbezogen haben, zu entrichten.

Für Versicherte, deren monatlicher Entgelt 50 Reichsmark nicht übersteigt, sowie für alle Lehrlinge hat der Arbeitgeber allein den Beitrag zu tragen. Die übrigen Versicherten müssen sich bei der Gehaltszahlung die Hälfte des Beitrags der Klassen B bis G abziehen lassen.

Die Marke muß beim Einkleben sofort entwertet werden. Die Entwertung erfolgt dadurch, daß auf der Marke (in dem am Fuße der Marke freigelassenen Feld) der letzte Tag des Monats, für den sie gelten soll, handschriftlich oder mit Stempel vermerkt wird. Der Monat darf in Ziffern abgekürzt werden, z. B. 31. I. 38. Andere Entwertungszeichen sind unzulässig. Freiwillig Versicherte entwerten mit dem Zusatz „F“.

Gehalts- und Beitragsklassen:

Gehaltsklasse	Monatlicher Entgelt		Monatsbeitrag Reichsmark
	von mehr als Reichsmark	bis zu Reichsmark	
A	—	50	2,—
B	50	100	4,—
C	100	200	8,—
D	200	300	12,—
E	300	400	16,—
F	400	500	20,—
G	500	600	25,—

Zum Entgelt gehören auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge.

Pflicht- und freiwillig Versicherte können sich auch jederzeit freiwillig höher versichern. Für die freiwillige Beitragsentrichtung bestehen die Beitragsklassen H mit 30 RM. und die Beitragsklassen J und K mit einem Monatsbeitrag von 40 RM. und 50 RM.

Was ist zu tun?

Pflichtversicherungen:

Invalidenversicherung.

Für alle im festen Arbeits- oder Dienstverhältnis stehenden Arbeiter, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Hausgehilfen, die der Invalidenversicherungspflicht unterliegen, sind ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht folgende Beitragsmarken zur Invalidenversicherung zu entrichten:

Bei einem wöchentlichen Arbeitsverdienst	Lohnklasse	Wöchentlicher Beitrag Reichspfennig
bis zu 6 RM.	I	20
von mehr als 6 bis 12 "	II	60
" " " 12 " 18 "	III	90
" " " 18 " 24 "	IV	120
" " " 24 " 30 "	V	150
" " " 30 " 36 "	VI	180
" " " 36 " 42 "	VII	210
" " " 42 " 48 "	VIII	240
" " " 48 RM.	IX	270

Dem Arbeitsverdienst sind Provisionen, Gewinnanteile, Wehrgeldzulagen und andere Bezüge, die der Versicherte gewohnheitsmäßig erhält, hinzuzurechnen, insbesondere auch der Wert von Sachbezügen (freie Station, freie Wohnung, freie Kost usw.).

Die Marken sind bei jeder Lohnzahlung in die Quittungskarten der Versicherten einzukleben, und zwar jede Woche eine, auch wenn die Beschäftigung nicht täglich stattgefunden hat.

Für Versicherte, deren regelmäßiger wöchentlicher Entgelt 6 RM. nicht übersteigt, sind die vollen Beiträge vom Arbeitgeber zu entrichten.

Quittungskarten-Angabestelle: A.O.K. Kaiser-Wilhelm-Str. 89/93. Auffertigung und Umtausch erfolgt auch in allen Zweigstellen der Kasse und allen Innungs- und Betriebskrankenkassen.

Hausgehilfen, die in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen und im Privathaushalt des Arbeitgebers tätig sind, sind nach Lohnklasse II (wöchentlich 60 Rpfl.) und, wenn der Besetzt 50 RM. monatlich übersteigt, nach Lohnklasse III (90 Rpfl. wöchentlich) zu versichern.

Krankenversicherung

Der Krankenversicherungspflicht unterliegen:

1. Ohne Rücksicht auf die Höhe des Entgelts: Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Hausgehilfen, Seeleute (Kapitane, zur Zeit nur bis 7200 RM.), die Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt (Schiffer nur bis 8600 RM.).

2. Bis zu einem regelmäßigen Jahresarbeitsentgelt von 3600 RM.: a) Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet; b) Handlungsgehilfen u. Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken; c) Bühnenmitglieder und Musiker ohne Rücksicht auf den Kunstwert ihrer Leistungen; d) Lehrer und Erzieher; e) Angestellte in Berufen der Erziehung, des Unterrichts, der Fürsorge, der Kranken- und Wohlfahrtsdienste, wenn die Beschäftigung ihren Hauptberuf und die Hauptquelle ihrer Einnahmen bildet; f) Hausgewerbetreibende, soweit ihr jährliches Einkommen ein 3600 RM. nicht übersteigt; g) Schiffer auf Fahrzeugen der Binnenschifffahrt.

Zum Entgelt gehören neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält. Den Wert der Sachbezüge stellt das Versicherungsamt nach Ortspreisen fest.

Für die Jahresarbeitsverdienst- (Einkommens-) Grenze werden die Beträge die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden (Frauen, Kinderzuschläge) für die Beurteilung der Frage, ob die Versicherungsgrenze nicht überschritten wird, nicht angerechnet, hingegen werden sie berücksichtigt, bei der Berechnung der Beiträge.

Wer die für die Versicherungspflicht maßgebende Verdienstgrenze überschreitet, scheidet mit dem Tage der Überschreitung aus der Versicherungspflicht aus. Tritt die Überschreitung durch rückwirkende Zulage ein, so ist für das Ausscheiden der Tag maßgebend, an dem diese Zulage erstmalig gezahlt wird.

Meldungen. Die Arbeitgeber haben jeden von ihnen Beschäftigten, der zur Mitgliedschaft bei einer Orts-, Land- oder Innungskrankenkasse verpflichtet ist, binnen drei Tagen nach Beginn und Ende der Beschäftigung zu melden. Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses, welche die Versicherungspflicht berühren, haben sie gleichfalls binnen drei Tagen zu melden.

Die Meldung kann unterbleiben, wenn die Arbeit für kürzere Zeit als eine Woche unterbrochen wird und die Beiträge fortgezahlt werden. Die Meldung kann die Meldefrist über den dritten Tag hinaus bis zum letzten Werktag der Kalenderwoche erstrecken.

Vorübergehende Dienstleistungen bleiben versicherungsfrei, wenn sie von Personen, die sonst berufsmäßige Lohnarbeit verrichten, während vorübergehender Arbeitslosigkeit

keht nur gelegentlich, insbesondere zur gelegentlichen Anshilfe, ausgeführt werden und auf höchstens drei Arbeitstage entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegen oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt sind.

Die Berechtigung zur Weiterversicherung die auch nach Überschreiten der Einkommensgrenze von 3600 RM. besteht, erlischt, wenn das regelmäßige jährliche Gesamteinkommen 7200 RM. übersteigt. Versicherungsrechte der Krankenversicherung, die am 1. Januar 1934 jedoch mindestens fünf Jahre freiwillige Mitglieder der Kasse waren, können die Versicherung fortsetzen, wenn sie das Recht auf freiwillige Versicherung nur infolge der Herabsetzung der Versicherungsgrenze auf jährlich 7200 RM. verloren haben.

Wer Mitglied bleiben will, muß es der Kasse binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden anzeigen. Stirbt ein Mitglied, so kann der überlebende Ehegatte, wenn er nicht selbst auf Grund eines Reichsgesetzes für den Fall der Krankheit versichert ist, die Mitgliedschaft unter denselben Voraussetzungen und in derselben Weise wie ein Mitglied fortsetzen.

Versicherungspflichtige haben zwei Drittel, ihr Arbeitgeber ein Drittel der Beiträge zu zahlen. Für die Erhebung ist die Woche zu 7, der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen anzusetzen.

Ersatzkassen

Versicherungspflichtige Mitglieder einer Ersatzkasse haben das Recht auf Befreiung der Mitgliedschaft bei einer Orts-, Land-, Betriebs- oder Innungskrankenkasse. Wollen sie von diesem Rechte Gebrauch machen, so haben sie ihren Arbeitgeber eine Bescheinigung über ihre Zugehörigkeit zur Ersatzkasse vorzulegen.

Der Arbeitgeber hat Beschäftigte, die ihm die Bescheinigung innerhalb der Meldefrist vorlegen, der Krankenkasse nicht zu melden. Wird dem Arbeitgeber in anderer Weise glaubhaft nachgewiesen, daß der Arbeitnehmer Mitglied der Ersatzkasse ist, so verlängert sich die Meldefrist auf zwei Wochen. Wird die Bescheinigung nicht innerhalb dieser Frist beigebracht, so hat der Arbeitgeber die Meldung zu erstatten.

Wird die Bescheinigung erst später im Laufe der Beschäftigung beigebracht, so hat der Arbeitgeber den Beschäftigten innerhalb der Meldefrist (§ 317) bei der Krankenkasse unter Vorlage der Bescheinigung abzumelden. Unterläßt er diese Meldung, so haftet er dem Beschäftigten für den diesem hieraus erwachsenden Schaden.

Die Ersatzkasse hat für die von der Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse Befreiten Anspruch auf den vollen Beitrag, den der Arbeitgeber an die Krankenkasse abzuführen hätte, bei der der Beschäftigte ohne die Mitgliedschaft bei der Ersatzkasse versichert sein würde. Der Arbeitgeber hat den Beitrag unmittelbar an den Versicherten bei der Lohn- oder Gehaltszahlung abzuführen.

Scheidet ein versicherungspflichtiges Mitglied aus der Ersatzkasse aus, so hat es den Arbeitgeber binnen einer Woche hiervon zu benachrichtigen. Der Arbeitgeber hat den Versicherten nach der Mitteilung gemäß § 317 R.V.O. zu melden. Die Ersatzkasse hat beim Ausscheiden nicht krankenversicherungspflichtiger Mitglieder, die der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen, den Arbeitgeber binnen einer Woche zu benachrichtigen.

Unfallversicherung.

Die Bestimmungen über die reichsgesetzliche Unfallversicherung sind im Buch III der Reichsversicherungsordnung (R.V.O.) geordnet. Es besteht eine Gewerbe-Unfallversicherung, landwirtschaftliche Unfallversicherung und See-Unfallversicherung.

Gegen Unfälle bei Betrieben, Tätigkeiten oder Einrichtungen die der Gewerbe-Unfallversicherung unterliegen (Betriebsunfall) sind Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge u. Angestellte versichert, wenn sie in diesen Betrieben, Tätigkeiten oder Einrichtungen beschäftigt sind. In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung sind alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, in der See-Unfallversicherung die Seeschifffahrt, die Seefischerei usw. versichert. Versicherungsträger sind in der Regel die Berufsgenossenschaften, in der die Unternehmer bestimmter Gewerbe- und forstwirtschaftlichen Betriebe, in der See-Unfallversicherung die Seeschifffahrt, die Seefischerei usw. versichert. Versicherungsträger sind in der Regel die Berufsgenossenschaften, in der die Unternehmer bestimmter Gewerbe- und forstwirtschaftlichen Betriebe, in der See-Unfallversicherung die Seeschifffahrt, die Seefischerei usw. versichert. Versicherungsträger sind in der Regel die Berufsgenossenschaften, in der die Unternehmer bestimmter Gewerbe- und forstwirtschaftlichen Betriebe, in der See-Unfallversicherung die Seeschifffahrt, die Seefischerei usw. versichert.

Die Mittel für die Unfallversicherung werden ausschließlich von den Unternehmern aufgebracht und zwar — abgesehen von der Tiefbau-Berufsgenossenschaft, den Zweigvereinen für Bauarbeiten usw., für die besondere Bestimmungen gelten — durch nachträgliche Umlage nach Ablauf des Jahres. Der Beitrag des einzelnen Unternehmers wird nach der Größe und Gefährlichkeit seines Betriebes abgestuft.

G

- Vor 800 Die Har
- 811 Errichtung
- 821 Gründung
- 821 und Wende
- 884 Erhebung z
- 845 Zerstörung
- 847 Verlegung
- 988 Zerstörung
- 1048-1072 Höch
- Adalbert.
- 1072 Letzte Zers
- 1111 Adolf I. vo
- Neuen Bu
- 1140 Wiederher
- Ostkolonia
- 1188 89 Gründu
- und Wiral
- Freibrief, 7
- 1201 Hamburg d
- 1208 Abtretung I
- 1225 27 Selbstbe
- 1228 Abtretung
- 1230 Erstes Bän
- 1252 Flandrisch
- 1258 Erweiterung
- 1270 Altstes ni
- 1209 Errichtung
- 1539 Kaiserliche
- 1592 Erwerbung
- 1598 Erwerbung
- 1596 Erwerbung
- 1400 Verdrüchtu
- 1420 Eroberung
- 1435 Seesieg Sin
- 1437 Erwerbung
- 1482 Kaiserliche
- 1510 Erklärung
- 1522 Beginn de
- 1529 Aberkennu
- ordnung, E
- 1558 Gründung
- 1567 Aufnahme
- 1586 Beginn der
- 1605 Neues hood
- 1618 Gründung
- 1618-1625 Erve
- 1619 Erste perio
- 1618 Auerkennu
- 1619 Gründung
- 1623 Gründung
- 1630 Krieg mit
- 1645 Auerkennu
- 1662 Gründung
- 1678 Gründung
- 1684 Dinerer Unt
- 1686 Belagerung
- 1712 Abschluß
- 1757 Gründung
- 1768 Gründung
- 1768 Auerkennu
- 1805 Reichsdeput
- ratshat, Er
- 1806 Untergang
- Franzosen.
- 1810 Hamburg o
- 1813 Erster Au
- (18. März),
- der Franz
- 1814 Endgiltige
- 1815 Hamburg i
- 1842 (5. - 8. Mai
- 1844 Eröffnung
- 1848 Gründung
- 1848 60 Verfass
- 1860 Neue Verf
- 1866 Kriegsbin
- 1867 Eintritt in
- 1871 Freie und
- zweigen geh
- und in ihrem
- Bezirk seinen
- Sitz hat. Wer
- mit einem Betrie
- Mitglied einer
- Genossenschaft
- wird, hat
- binnen einer Woche
- dem Versicherungsamt,
- in dessen Bezirk
- der Betrieb seinen
- Sitz hat, Anzeige
- zu machen. In der
- See-Unfallversicherung
- hat der Unternehmer
- die Eröffnung eines
- Betriebes unverzüglich
- der Genossenschaft
- zu melden. See-
- fahrzeuge die unter
- deutscher Flagge
- in Dienst gestellt
- werden sollen, hat
- der Eigentümer
- bereits nach ihrem
- Erwerb unverzüglich
- der Genossenschaft
- anzumelden.
- Die Mittel für die
- Unfallversicherung
- werden ausschließ-
- lich von den Unter-
- nehmern aufgebracht
- und zwar — ab-
- gesehen von der
- Tiefbau-Berufsgeno-
- senschaft, den Zwei-
- gvereinen für Bau-
- arbeiten usw., für
- die besondere Besti-
- mungen gelten —
- durch nachträgliche
- Umlage nach Ablauf
- des Jahres. Der
- Beitrag des einzel-
- nen Unternehmers
- wird nach der Größe
- und Gefährlichkeit
- seines Betriebes
- abgestuft.
- 1922 Übergang
- 1928 Kompromi
- 1929 Vertrag mit
- 1932 NSDAP, et
- 1933 (5. März) I
- wahl des I
- 1956 (29. Juli) D
- 1957 (26. Januar
- gungen. I
- preußisch
- und von 6

bined i nrough repaired Document Plastic Covered Document